

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für bestehenden Sandabbau und Erweiterung des Sandabbaus in den Gemarkungen Garlstedt, Stadt Osterholz-Scharmbeck, und Brundorf, Gemeinde Schwanewede

Antragsteller: Firma Nord-KS GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Frederic Dörlitz, Lüneburger Schanze 35, 21614 Buxtehude

Hier: Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020.

I.

Die Firma Nord-KS GmbH & Co.KG hat beim Landkreis Osterholz - Untere Naturschutzbehörde - die Verlängerung der Genehmigung für den bestehenden Sandabbau für das Kalksandsteinwerk und die Erweiterung der Sandabbaufläche auf dem Gebiet der Kommunen Stadt Osterholz-Scharmbeck und Gemeinde Schwanewede beantragt. Für das Genehmigungsverfahren ist nach §§ 8 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) der Landkreis Osterholz als Naturschutzbehörde zuständig.

Für das Vorhaben werden Flächen der Flurstücke 24/7, Flur 7, Gemarkung Garlstedt und Flurstück 1/7, Flur 2, Gemarkung Brundorf beansprucht. Die Erweiterungsfläche gehört größtenteils zum Standortübungsplatz der Lucius D. Clay-Kaserne und liegt zwischen Kaserne und dem ehemaligen Panzergleis Garlstedt bzw. der Siedlung Hinter dem Horn/ Lange Heide.

Sie liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schmidt's Kiefern und Heidhof“ (LSG OHZ 5). Der Antrag auf Bodenabbau umfasst daher auch den Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet.

Über einen Zeitraum von 25 Jahren sollen in drei Abbauabschnitten ca. 1,2 Mio. m³ Boden im Trockenabbauverfahren gewonnen werden, die über Förderbänder in das direkt angrenzende Kalk-Sandsteinwerk transportiert und dort direkt verarbeitet werden.

Auf eine Verfüllung der abgebauten Flächen wird verzichtet. Als Folgenutzung ist eine forstliche Nutzung vor dem Hintergrund einer langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten) vorgesehen. Zudem sind Teilbereiche zum Erhalt einer südexponierten Böschung/Sukzession sowie zur Anlage von 3 Amphibienteichen vorgesehen. Die mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können vor Ort ausgeglichen werden. Für den zu rodenden Waldbestand ist ein zusätzlicher Ersatz auf externen Flächen nötig, der über die Beanspruchung zweier Kompensationspools der Nds. Landesforsten gewährleistet wird (Flächen in der Gemeinde Vollersode, Gemarkung Vollersode, Flur 2, Flurstück 9/4 sowie Gemeinde Wurster Nordseeküste, Gemarkung Midlum, Flur 22, Flurstück 75/8).

II.

Der Landkreis Osterholz - Untere Naturschutzbehörde - stellte gemäß § 5 UVPG fest, dass das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Diese Bekanntmachung dient der Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG sind die Antragsunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. **Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.** Die Veröffentlichung erfolgt durch die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Gemeinde Schwanewede.

Die Antragsunterlagen werden vom **15.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020** auf den Internetseiten der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter <https://www.osterholz-scharmbeck.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/> und der Gemeinde Schwanewede unter <https://www.schwanewede.de/startseite/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Die digitalen Antragsunterlagen können für die Dauer der Veröffentlichung auch über das UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die Antragsunterlagen zusätzlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Sie liegen in der Zeit vom **15.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 (wie oben, gleicher Zeitraum)** bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck, im Foyer des Rathauses, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienstzeiten (montags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) sowie bei der Gemeinde Schwanewede, Fachbereich 3 Bauen und Planen, im Rathaus, Damm 4, 28790 Schwanewede, während der Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefonnummer 04791/17-374 (Stadt-Osterholz-Scharmbeck) bzw. 04209/74-326 (Gemeinde Schwanewede) erforderlich!

In begründeten Fällen werden die Unterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt. Dafür ist ein entsprechender Antrag bei den o.g. Gemeinden oder dem Landkreis Osterholz zu stellen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf den Internetseiten der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinde Schwanewede veröffentlichten, digitalen Unterlagen.

Die Antragstellerin hat die folgenden Antragsunterlagen vorgelegt:

- UVP-Bericht und landschaftspflegerischer Begleitplan nebst tabellarischer Gegenüberstellung der Kompensation sowie zugehöriger Pläne
- Unterlagen zu externen Waldersatzflächen - Kompensationsflächenpools der NLF - inkl. unmaßstäblicher Pläne
- Naturschutzfachliche gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Sandentnahme
- Biotoptypenerfassung und Potenzialerfassung div. Tierarten
- Nachkartierung der Biotoptypen
- Schichtenverzeichnis und Brunnenausbauplan der Grundwassermessstelle
- Daten zu Grundwassermessstellen auf der Bundeswehrliegenschaft Lucius-D.-Clay-Kaserne in Garlstedt
- EC-Konformitätserklärung Radlader VOLVO L 110H

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich gemäß § 21 Abs. 1 und 2 UVPG während der Auslegung der Antragsunterlagen und für einen weiteren Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Antragsunterlagen, das heißt bis einschließlich den **14.09.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift zu dem geplanten Vorhaben äußern. Die Erhebung von Einwendungen und die Abgabe von Stellungnahmen ist entweder bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, der Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede, oder dem Landkreis Osterholz, Untere Naturschutzbehörde, Am Osterholze 2A, 27711 Osterholz-Scharmbeck möglich. Die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ist **nach vorheriger Terminvereinbarung** bei den o.g. Kommunen sowie dem Landkreis Osterholz (Anschriften wie oben) während der jeweils üblichen Dienstzeiten möglich. Einwendungen müssen Name und Anschrift lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen in elektronischer Form (Email) kann anstelle der Niederschrift vor Ort an eine der folgenden Email-Adressen erfolgen:

planung@schwanewede.de,
wendelken@osterholz-scharmbeck.de,
david.schrandt@landkreis-osterholz.de.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen Sie der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Gemeinde Schwanewede und dem Landkreis Osterholz personenbezogene Daten zur Verfügung. Die vorgenannten Stellen erheben solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von den vorgenannten Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger, der Firma Nord KS GmbH & Co.KG, zur Stellungnahme übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/datenschutzerklaerung-901000978-21000.html>

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist wie folgt erreichbar:

Landkreis Osterholz
Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
E-Mail: datenschutz@landkreis-osterholz.de
Telefon: 04791/930-1055.

3. Nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG wird die Behörde nach Ablauf der Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Termin und Ort der Erörterung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Firma Nord-KS GmbH & Co.KG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Firma Nord-KS GmbH & Co.KG mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie wird gegebenenfalls anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt (§ 5 Abs. 2 bis 5 PlanSiG).
4. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

10.07.2020

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwanewede,
Der Bürgermeister der Stadt Osterholz-Scharmbeck,

gez. Harald Stehnen
gez. Torsten Rohde